

14.1 Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften (BPV)

14.1.1 Bilanz der letzten Jahre

Zum 01.07.1998 wurden die Aufgabengebiete Beistandschaften, Pflegschaften, Amtsvormundschaften durch

- das Kindschaftsrechtsreformgesetz,
- das Kindesunterhaltsgesetz,
- das Beistandschaftsgesetz

grundlegend novelliert. Diese Änderungsvorschriften zogen u. a. nach sich, dass die gesetzliche Amtspflegschaft bei Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, abgeschafft wurde. Eine Beistandschaft kann jetzt nur noch auf Antrag des betreuenden Elternteils des Kindes eingerichtet werden (§ 1712 BGB). Somit hat Deutschland im Jahre 1998 als letztes Land in der Europäischen Union die Zwangspflegschaft abgeschafft.

Dies bedeutet für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein ganz neues Rollenverständnis, denn nun steht die Beratung durch den Beistand im Mittelpunkt der Aufgabe. Nachdem die elterliche Sorge der Mutter des Kindes durch die Einrichtung einer Beistandschaft nicht mehr eingeschränkt wird, hat sich der Beistand, ähnlich der Funktion eines Anwaltes, mit der Mutter in vielen Bereichen abzusprechen. Für langjährige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bedeutete dies eine erhebliche Umstellung im Verhältnis zu den Betroffenen. Auch bei der elterlichen Sorge für Kinder von nicht miteinander verheirateter Eltern haben sich erhebliche Veränderungen ergeben, denn seit 01.07.1998 kann auch in solchen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge ausgeübt werden; in Einzelfällen sind deshalb sogar beide Elternteile Ansprechpartner des Beistandes.

Der Wirkungskreis der Beistandschaft umfasst ausschließlich die Bereiche

1. der Vaterschaftsfeststellung
und/oder
2. der Unterhaltsfestsetzung und/oder der Unterhaltgeltendmachung

Aus diesem Grunde haben die Beratungstätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erheblich zugenommen, denn Rechtsberatungen der Unterhaltsberechtigten und deren gesetzlicher Vertreter oder betreuenden Elternteile sind auf folgenden Gebieten notwendig und gesetzlich vorgesehen:

- a) Unterhaltsansprüche der minderjährigen Kinder
- b) Unterhaltsansprüche der volljährigen Kinder
- c) Betreuungsunterhaltsanspruch des betreuenden Elternteils
- d) Umgangsrechtliche Fragen
- e) Rechtliche Fragen bzgl. der elterlichen Sorge
- f) Erbrechtliche Ansprüche
- g) Fragen im Rahmen einer Vaterschaftsfeststellung
- h) Fragen im Rahmen einer Vaterschaftsanfechtung

Neben der Beistandschaft und der Beratungstätigkeit werden im Bereich BPV folgende weitere Aufgaben erfüllt:

I. Bestellte Amtsvormundschaften

Hier ist weiterhin in jedem Fall ein Beschluss des Familiengerichts über den Entzug der elterlichen Sorge notwendig. Nachdem das Jugendamt als Amtsvormund gesetzlicher Vertreter des Kindes wird, haben die Mitarbeiter diese Aufgabe ihrer erheblichen Verantwortung entsprechend in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst auszuüben. Dies bedeutet, dass die Mitarbeiter persönliche Kontakte zum jeweiligen Mündel entwickeln und an Gesprächen entsprechend teilnehmen müssen. Dies gilt insbesondere für das jeweils vorgeschriebene Hilfeplangespräch.

II. Gesetzliche Amtsvormundschaften

Im Falle der Minderjährigkeit einer nicht verheirateten Mutter wird das Jugendamt nach dem Gesetz Vormund über das Kind. Nachdem die Mutter des Kindes die Personensorge ausübt, hat der Amtsvormund eine erhebliche Vermittler- und Beraterfunktion auszuüben.

III. Bestellte Amtspflegschaft

Diese Pflegschaften werden insbesondere dann angeordnet, wenn nur ein Teilbereich der elterlichen Sorge entzogen wird, etwa das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die Personen- oder Vermögenssorge. In diesem Bereich ist dann allerdings der zum Pfleger bestellte Mitarbeiter/die zur Pflegerin bestellte Mitarbeiterin wieder gesetzlicher Vertreter, d. h. es ist dieselbe Arbeitsleistung wie bei einer Vormundschaft notwendig.

Durch die Beistandschaft ist die Vertretung des Kindes in einem Vaterschaftsanfechtungsverfahren nicht mehr abgedeckt. Da die Eltern im allgemeinen rechtlich an der Vertretung ihres Kindes in einem solchen Verfahren gehindert sind, ist eine Bestellung des Jugendamtes zum Ergänzungspfleger mit dem Wirkungskreis der Vertretung des Kindes im gerichtlichen Anfechtungsverfahren notwendig und das persönliche Erscheinen des bestellten Pflegers anlässlich der Gerichtsverhandlung erforderlich.

IV. Urkundstätigkeit

Diese Tätigkeit wird von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Beistandschaften wahrgenommen, weil eine erhebliche Aufgabenausweitung und eine Steigerung der Inanspruchnahme z. B. durch Rechtsanwälte zu verzeichnen ist. So werden beim Jugendamt u. a. für folgende Gegebenheiten Urkunden aufgenommen:

- Sämtliche Unterhaltsansprüche für minderjährige Kinder
- Unterhaltsansprüche für junge Volljährige bis zum vollendeten 21. Lebensjahr
- Betreuungsunterhaltsanspruch des Elternteils
- Vaterschaftsanerkennung, einschließlich der notwendigen Zustimmungen
- Mutterschaftsanerkennung
- Sorgeerklärungen, d. h. Erklärungen bzgl. des Wunsches der Eltern die gemeinsame elterliche Sorge auszuüben

Im Jahre 2006 ist mit einer erheblichen Rechtsänderung durch das im Entwurf vorliegende Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts (Unterhaltsrechtsänderungsgesetz) zu rechnen. Durch dieses Gesetz werden in erster Linie folgende Ziele verfolgt:

- 1. Förderung des Kindeswohls durch*

- Änderung der Rangfolge im Unterhaltsrecht*
2. *Besserstellung der nicht verheirateten Mütter und Väter, die Kinder betreuen*
 3. *Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung*

Durch das Unterhaltsrechtsänderungsgesetz soll die erst im Jahre 1998 geschaffene Regelbetrag-Verordnung wieder abgeschafft werden. Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits in seiner Entscheidung im Jahre 2003 die bisherige Anknüpfung der Unterhaltsansprüche an das Existenzminimum des Kindes kritisiert und den Gesetzgeber zur entsprechenden Überprüfung verpflichtet.

Durch das Unterhaltsrechtsänderungsgesetz erfolgt nunmehr eine Anknüpfung an das sächliche Existenzminimum des Steuerrechts, also an die Kinderfreibeträge aus § 32 Abs. 6 S. 1 EStG. Nachdem die bisherige Dynamisierungsmöglichkeit erhalten bleiben soll, sind die vorliegenden Unterhaltstitel jährlich mit der Änderung der Kinderfreibeträge anzupassen.

Durch die Änderung der Rangfolge im Rahmen der Unterhaltsberechtigung (die Unterhaltsverpflichtungen für minderjährige Kinder gehen allen anderen Unterhaltsverpflichtungen vor), ist es erforderlich alle bestehenden Unterhaltstitel in Fällen mit Beteiligung von Unterhaltspflichtigen für Ehegatten eine Überprüfung zu unterziehen und in vielen Fällen dann auch eine Änderung des Unterhaltstitels in die Wege zu leiten.

In diesem Zusammenhang wird auch erhebliche Mehrarbeit im Rahmen der Beratung von alleinerziehenden Eltern auf die MitarbeiterInnen zukommen, da damit zu rechnen ist, dass alleinerziehende Elternteile die Aktualisierung der Unterhaltstitel nicht selbst durchführen werden.

Bestands- und Bedarfsanalyse

Alle SachbearbeiterInnen sind nach § 59 SGB VIII zu Urkundsbeamten bestellt. Ebenso wurde ihnen die Ausübung der Aufgaben des Vormunds und Pflegers nach § 55 SGB VIII übertragen. Die Gerichtstermine bei den Familiengerichten und bei den Notariaten werden von den jeweils zuständigen SachbearbeiterInnen selbst wahrgenommen.

Eine Beistandschaft kann heute nur noch auf Antrag des betreuenden Elternteils des Kindes eingerichtet werden und seit 1998 steht die Beratungstätigkeit nach § 18 SGB VIII bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Pflichtaufgabe im Mittelpunkt ihrer Arbeit. Ein Schwerpunkt der Beratung wird dabei auf die Stärkung der Eigenverantwortung des sorgeberechtigten Elternteils gelegt.

Während 1998 durch die Kindschaftsrechtsreform bei den Beistandschaften theoretisch ein Rückgang der Fallzahlen mit 50% erwartet wurde, hat sich diese Annahme landesweit in der Praxis nicht bestätigt. 1998 bestanden im Landkreis 3.567 gesetzliche Amtspflegschaften. Nach Aufhebung der Pflichtpflegschaft gingen die Fallzahlen nur unmerklich zurück. Die Zahl der Beistandschaften, Pflegschaften und Vormundschaften hat sich seit 2001 bis 2005 konstant bei rd. 3.000 Fällen gehalten. Die 700 Beurkundungen im Jahr 1998 haben sich dagegen im gleichen Zeitraum mit durchschnittlich 1.400 Urkunden/jährlich verdoppelt.

Während noch vor 1998 aufgrund der Zwangspflegschaft die Beratung eher eine Ausnahme war, beansprucht die Beratungsaufgabe heute den größten Teil der Arbeitsleistung. Der Beratungsaufwand entspricht dem einer Sachbearbeitung im Rahmen einer Beistandschaft ohne die Vertretung des Kindes vor Gericht.

Wurden im Jahr 2001 noch 3512 Beratungen durchgeführt, sind sie 2002 explosionsartig auf 6.151 gestiegen und halten seit diesem Zeitpunkt kontinuierlich die Zahl von rund 7 000

Beratungen im Jahr. Im gleichen Zeitraum sind die Beistandschaften aber konstant bei rund 3.000 geblieben.

Im Bereich BPV sind derzeit neben der GT-Leiterin, die noch 40 Fälle bearbeitet, 14 weitere Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter tätig, davon 7 zu je 50 % beschäftigte Beamtinnen. In der Außenstelle Vaihingen wird die Aufgabe von einem zu 100% beschäftigten Beamten und einer zu 50 % beschäftigten Beamtin wahrgenommen.

14.1.2 Maßnahmen

Der Veränderung des Arbeitsgebiets wurde durch Schaffung einer von der Arbeitsgruppe Kindschaftsrechtsreform Baden-Württemberg erarbeiteten und vom Landkreistag gemeinsam mit dem Städtetag, den Landesjugendämtern und der Gemeindeprüfungsanstalt herausgegeben Orientierungshilfe zur Personalbedarfsbemessung des Arbeitsbereiches Beistandschaften/Amtsvormundschaften in Baden-Württemberg Rechnung getragen.

Hier sind erstmals die 4 Arbeitsgebiete

- Beistandschaften,
- Amtsvormundschaften,
- Beratung,
- Beurkundung

bei der Personalbedarfsbemessung berücksichtigt.

Eine effektive Beratungstätigkeit, ein höherer zeitlicher Aufwand und Schwierigkeitsgrad erfordern auch eine entsprechende Fort- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen. Diese wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel verwirklicht.

Im Rahmen der Amtsvormundschaften sind die MitarbeiterInnen gesetzliche Vertreter der Mündel und unterliegen einem erheblichen Haftungsrisiko (Wächteramt des Jugendamtes). Eine entsprechende Absicherung der MitarbeiterInnen ist unbedingt notwendig. Insbesondere sind Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Verwaltungsdienstes erforderlich, da sie nicht nur die rechtlichen sondern auch die erzieherischen Aspekte ihrer Arbeit erfüllen müssen.

Die aktuelle schlechte wirtschaftliche Situation beeinflusst die Zahlungsmoral der Unterhaltspflichtigen gegenüber den Kindern negativ: Unterhaltspflichtige wollen oder können in der derzeitigen Situation ihrer Zahlungsverpflichtung nicht mehr nachkommen. Die Hilfestellung des Jugendamtes als Pflichtaufgabe wird in diesem Kontext immer häufiger nachgefragt werden und das Jugendamt kann nicht auf die Anwaltschaft verweisen.

Anhand der anhaltenden Entwicklung der Fall- und Beratungszahlen und unter Berücksichtigung der in der Orientierungshilfe erarbeiteten Zahlen halten wir es unbedingt für erforderlich, den bisherigen Personalstamm zu halten und die Stellen evtl. ausscheidender SachbearbeiterInnen zeitnah wieder zu besetzen. Derzeit werden Aufgaben der Sachbearbeitung durch eine Beamtin des gehobenen Dienstes (Teilzeit 50 %) überplan wahrgenommen. Es handelt sich hier um eine sog. Rückkehrerin aus der Elternzeit. Diese wurde bei der Bestandsanalyse mit berücksichtigt. Nur unter Berücksichtigung dieser Tätigkeit ist es allen MitarbeiterInnen möglich, die Aufgaben weiterhin effektiv und ordnungsgemäß zu bearbeiten.